

## Punkt 5

FB Abwasser  
0735/VIII

**Gremium:** Betriebsbeirat  
**Sitzung am:** 2.9.2021

öffentlich

### Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 15.4.2021 zur Senkung der Abwassergebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde der Betriebsbeirat in seiner Sitzung am 26.5.2021 über den Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 15.4.2021 zur Senkung der Abwassergebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert. Die CDU-Fraktion hat im Rahmen ihres Schreibens eine Senkung der Abwassergebühren

- bei Schmutzwasser um 35 ct/Kubikmeter und
- bei Niederschlagswasser um 10 ct/Quadratmeter

zum nächstmöglichen Zeitpunkt beantragt.

Hierzu wurde dann in der Sitzung des Betriebsbeirates beschlossen, dass im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 und der dann erforderlichen Neufestlegung der Abwassergebühren über den Antrag der CDU-Fraktion auf Senkung der Abwassergebühren entschieden werden soll.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 konnte aktuell noch nicht final abgeschlossen werden, da die Jahresabschlussprüfung 2020 der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch die dhpg Dr. Harzem & Partner mbB noch nicht beendet ist. Die Verwaltung hat aber eine Gebührenkalkulation auf Basis der bereits vorliegenden, derzeit noch ungeprüften Daten erstellt. Es ist davon auszugehen, dass sich hiervon nur noch geringe Abweichungen ergeben werden. Aus Sicht der Verwaltung ist auf dieser Grundlage jedenfalls eine grundsätzliche Diskussion über eine Senkung der Abwassergebühren möglich. Die endgültige Gebührensatzung sollte allerdings erst dann erfolgen, wenn der Jahresabschluss der Stadtbetriebe Siegburg AöR abschließend vorliegt und auch die Höhe der im Rahmen der Gebührenkalkulation ansatzfähigen kalkulatorischen Zinsen von der Kommunalagentur NRW bestätigt wurde.

Es wurde bereits in der Online-Besprechung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 13.04.2021 darauf hingewiesen, dass in der Gebührenkalkulation bezogen auf die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 Ausgleichsposten für Kostenüberdeckungen aus den Gebührenergaberechnungen der Jahre 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 640.000 € (100.000 € aus 2019 und 540.000 € aus 2020) zu berücksichtigen sind.

Die aus den Nachkalkulationen resultierenden Kostenüberdeckungen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) für das Jahr 2019 spätestens mit der

Gebühr für das Jahr 2023 und für das Jahr 2020 spätestens mit der Gebühr für das Jahr 2024 abschließend auszugleichen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen vollständigen Ausgleich der Überdeckung bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 vorzunehmen. Abhängig davon, welche Vorgehensweise beschlossen wird, hat dies Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund zwei mögliche Varianten zur Auflösung der Ausgleichspositionen aus Kostenüberdeckungen kalkuliert:

**Variante A:** Vollständige Auflösung der Ausgleichsposten i. H. v. 640.000 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022

Danach ergeben sich nach aktuellem Stand folgende rechtlich zulässigen Gebührenhöhen für das Jahr 2022:

Gebührenzeitraum	2022
Vollständige Auflösung Ausgleichsposten Gebührenüberdeckung (insgesamt 640.000 €)	640.000 €
zulässige Höhe <b>Schmutzwassergebühr</b> je m <sup>3</sup>	<b>4,08 €</b>
zulässige Höhe <b>Niederschlagswassergebühr</b> je m <sup>2</sup>	<b>2,15 €</b>

Bei der Schmutzwassergebühr ergibt sich bei dieser Betrachtungsweise gegenüber der Gebühr von derzeit 4,38 €/m<sup>3</sup> eine Reduzierung um 30 Cent/m<sup>3</sup>. Bei der Niederschlagswassergebühr beträgt die Minderung 4 Cent/m<sup>2</sup> gegenüber der aktuellen Gebühr von 2,19 €/m<sup>2</sup>. Die entsprechende Gebührenbedarfsrechnung ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Ausgehend von den in den Gebührenkalkulationen zu Grunde gelegten Schmutzwassermengen und gebührenrelevanten Flächen hätte die Senkung

- beim Schmutzwasser Mindereinnahmen i. H. v. 637.500 € gegenüber der Gebühr von derzeit 4,38 € und
- beim Niederschlagswasser Mindereinnahmen i. H. v. 134.400 € gegenüber der Gebühr von derzeit 2,19 € zur Folge.

**Variante B:** Gleichmäßige Auflösung der Ausgleichsposten über die Gebührenzeiträume 2022 bis einschließlich 2024.

Hierbei würden sich für den Gebührenzeitraum 2022 folgende zulässige Gebührensätze ergeben:

Gebührenzeitraum	2022
Auflösung Ausgleichsposten Gebührenüberdeckung in Höhe von <b>ca. 1/3 von 640.000 €</b>	215.000 €
zulässige Höhe <b>Schmutzwassergebühr</b> je m <sup>3</sup>	<b>4,29 €</b>
zulässige Höhe <b>Niederschlagswassergebühr</b> je m <sup>2</sup>	<b>2,15 €</b>

Bei der Schmutzwassergebühr ergibt sich bei dieser Vorgehensweise gegenüber der Gebühr von derzeit 4,38 €/m<sup>3</sup> eine Reduzierung um 9 Cent/m<sup>3</sup>. Bei der Niederschlagswassergebühr beträgt die Minderung wie bei Variante A 4 Cent/m<sup>2</sup>. Die entsprechende Gebührenbedarfsrechnung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

Ausgehend von den in den Gebührenkalkulationen zu Grunde gelegten Schmutzwassermengen

und gebührenrelevanten Flächen hätte die Senkung

- beim Schmutzwasser Mindereinnahmen i. H. v. 191.250 € gegenüber der Gebühr von derzeit 4,38 € und
- beim Niederschlagswasser Mindereinnahmen i. H. v. 134.400 € gegenüber der Gebühr von derzeit 2,19 € zur Folge.

Bei der Variante B muss dann in den Folgejahren 2023 und 2024 die restliche Auflösung der Gebührenüberdeckung im Bereich des Schmutzwassers erfolgen. Eine genaue Berechnung der zulässigen Schmutzwassergebühr für diesen Zeitraum ist nicht ohne weiteres möglich, da dies von verschiedenen, derzeit nicht feststehenden Faktoren (z. B. der Entwicklung des Wasserverbrauchs und der kalkulatorischen Zinsen) abhängt. Im Rahmen einer Prognose geht die Verwaltung aber davon aus, dass die Schmutzwassergebühr bei der Variante B

- im Jahr 2023 auf ca. 4,15 €/m<sup>3</sup> (Mindereinnahmen gegenüber der Gebühr von derzeit 4,38 € dann ca. 488.750 €) und
- im Jahr 2024 auf ca. 4,00 €/m<sup>3</sup> (Mindereinnahmen gegenüber der Gebühr von derzeit 4,38 € dann ca. 807.500 €)

sinken wird.

Bei der Variante A wäre hingegen nach jetzigem Stand theoretisch eine gewisse Anhebung der Schmutzwassergebühr im Jahr 2023 möglich, da die Auflösung der Gebührenüberdeckung im Jahr 2022 vollständig erfolgt wäre. Allerdings wäre hier zu entscheiden, ob der Weg einer größeren Senkung mit anschließender geringerer Anhebung der Schmutzwassergebühr im Folgejahr gewollt ist.

Bei beiden Varianten wird in den Folgejahren voraussichtlich eine weitere Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um jeweils ca. 3 bis 4 Cent/m<sup>2</sup> eintreten, da von einem weiter sinkenden kalkulatorischen Zinssatz in den kommenden Jahren auszugehen ist.

In Hinblick auf den Antrag der CDU-Fraktion ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen festzustellen, dass die beantragte Senkung der Abwassergebühren auch die bei der Variante A derzeit ermittelten, zulässigen Gebührenhöhen für das Jahr 2022 noch unterschreitet.

Ausgehend von den in den Gebührenkalkulationen zu Grunde gelegten Schmutzwassermengen und gebührenrelevanten Flächen, würden die zusätzlichen Mindereinnahmen bei einer Gebührenfestsetzung entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion im Jahr 2022 gegenüber der Variante A bei ca. 308.000 € und gegenüber der Variante B bei ca. 754.000 € liegen.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Betriebsbeirat auf Basis des vorliegenden Zahlenwerks dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine Empfehlung aussprechen, ob dieser beschließen soll,

1. dem Antrag der CDU-Fraktion zu entsprechen, der nach derzeitigem Kenntnisstand die weitestgehende Senkung der Abwassergebühren für das Jahr 2022 bedeuten würden, oder
2. bei der Ermittlung der Abwassergebühr für das Jahr 2022 entsprechend Variante A zu verfahren (mögliche Mehreinnahmen gegenüber Antrag der CDU-Fraktion ca. 308.000 €) oder
3. bei der Ermittlung der Abwassergebühr für das Jahr 2022 die Variante B zu Grunde zu legen (mögliche Mehreinnahmen gegenüber Antrag der CDU-Fraktion ca. 754.000 €).

Aufbauend auf der Beschlussempfehlung des Betriebsbeirates und dem nachfolgenden Beschluss

des Verwaltungsrates würde die Verwaltung dann für die Dezember-Sitzungen der Gremien die entsprechende Festsetzung der Abwassergebühren für das Jahr 2022 vorbereiten. Auf diese Weise kann auch der ebenfalls im Dezember zu verabschiedende Wirtschaftsplan der Stadtbetriebe Siegburg AöR für das Jahr 2022 sachgerecht vorbereitet werden, für den die Einnahmen aus den Abwassergebühren elementar sind.

**Zur Sitzung des Betriebsbeirats mit der Bitte um Beschlussempfehlung.**

Siegburg, 17.8.2021